

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 13. April 2021

Nr. 229

Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)

1. Hintergrund

Die eidgenössischen Räte haben in der Frühjahrssession 2021 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) und das darin enthaltene Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 an die aktuelle epidemiologische Lage angepasst. In der Folge vollzog der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. März 2021 die Anpassungen des Parlaments und beschloss Änderungen an der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262). Die angepasste Verordnung trat per 1. April 2021 in Kraft.

Neu umfasst die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen 10 Mia. Franken (Stand am 1. April 2021). Für die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Härtefallmassnahmen der Kantone für Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, wurde ein Verpflichtungskredit von 8.2 Mia. Franken bewilligt (Bundesbeschluss über die Finanzierung der Härtefallmassnahmen nach dem Covid-19-Gesetz vom 10. März 2021). Davon sollen 3 Mia. Franken ganz vom Bund finanziert werden und nach national verbindlichen Regeln jenen Unternehmen zugutekommen, die einen Umsatz von mehr als 5 Mio. Franken ausweisen. 6 Mia. Franken sind für die kleineren und mittleren Unternehmen reserviert, wobei die Kantone 30 Prozent der Summe selbst finanzieren müssen. Die Kantone steuern somit 1.8 Mia. Franken bei. Die verbleibende eine Milliarde Franken dient als Bundesratsreserve.

Im Thurgau wurden die Mittel für ein kantonales Härtefallprogramm dem nicht ausgeschöpften Covid-Spezialfonds entnommen. Zu diesem Zweck wurde der Spezialfonds gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) mit RRB Nr. 34 vom 19. Januar 2021 in einen Härtefallfonds umgewandelt. Aufgrund der anhaltenden einschneidenden Massnahmen zur Pandemiebekämpfung und der Aufstockung des Härtefallprogramms des Bundes muss der Härtefallfonds aus kantonalen Mitteln des Ertragsüberschusses 2020 um 20 Mio. Franken auf maximal 38 Mio. Franken erhöht werden (siehe auch Ziff. 2 des Entwurfs des Beschlusses des Grossen Rates über die Genehmigung des

2/6

Geschäftsberichts 2020). Der Bund steuert zum kantonalen Härtefallprogramm einen Beitrag in der Höhe von maximal 88.6 Mio. Franken bei (Stand 13. April 2021). Damit stehen dem kantonalen Härtefallfonds Mittel im Umfang von insgesamt 126.6 Mio. Franken zur Verfügung.

2. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen und die Ausgestaltung dieser Massnahmen den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung entspricht. Zusätzlich zu den Vorgaben des Bundes hat der Kanton Thurgau folgende Anforderungen definiert:

1. Das Unternehmen ist oder war **direkt und unmittelbar** durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen.
2. Das Unternehmen beschäftigt **mindestens einen Mitarbeiter in VZÄ (Vollzeit-äquivalent: 100 Stellenprozente)**.
3. Das Unternehmen hat, sofern es über einen Covid-19-Kredit verfügt, diesen **vollständig ausgeschöpft**.

Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb **zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021** für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen bei einem Jahresumsatz

- bis 5 Mio. Franken die Anspruchsvoraussetzungen nach den Art. 4 Abs. 1 lit. b, Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis} sowie Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung;
- über 5 Mio. Franken die Anspruchsvoraussetzungen nach den Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung.

Ebenfalls entfällt bei behördlich geschlossenen Betrieben der Nachweis der unmittelbaren und direkten Betroffenheit.

Der Kanton Thurgau verzichtet bewusst auf eine Brancheneinschränkung.

3. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Bei der Bemessung der Härtefallentschädigung auf kantonaler Ebene sollen die liquiditätswirksamen Aufwände eines Betriebs für den Zeitraum der Betriebsschliessung oder

3/6

Betriebseinschränkung als Grundlage dienen, jedoch nur in dem Ausmass, in dem diese nicht bereits durch eine andere Hilfsmassnahme abgedeckt sind.

Die Härtefallregelung soll fortan für **behördlich geschlossene Betriebe** mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge sollen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen. Es wird der effektive Schliessungszeitraum berücksichtigt. Betrieben, denen bereits vor April 2021 ein Härtefalldarlehen zugesprochen wurde, wird dieses Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt. Die Umwandlung und allfällige Anpassung der Entschädigungssumme erfolgen einseitig durch den Kanton.

Die Härtefallregelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken, die aufgrund eines direkt und unmittelbar auf eine behördliche Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zurückzuführenden **Umsatzrückgangs** Anspruch auf Härtefallentschädigung haben, wird zu 75 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge und zu 25 Prozent in Form von Darlehen umgesetzt. In den Fällen, in denen die Darlehenssumme Fr. 5'000 oder weniger betragen würde, wird sie zu 100 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt. Die Gesamtsumme der Unterstützung soll sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen. Betrieben, denen bereits vor April 2021 ein Härtefalldarlehen zugesprochen wurde, wird dieses Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt (je nachdem zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent). Die Umwandlung und allfällige Anpassung der Entschädigungssumme erfolgen einseitig durch den Kanton.

Die Umsetzung der Härtefallregelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des Bundes, die in Art. 8b, 8c, 8d, 8e und 8f Covid-19-Härtefallverordnung definiert sind.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Härtefallprogramms liegt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Die operative Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young sowie mit Mitarbeitenden der Thurgauer Kantonalbank (TKB) und der Raiffeisenbank. Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept zu entnehmen. Der Rechtsweg ist sowohl bei der Vergabe von Darlehen als auch bei der Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge ausgeschlossen.

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen. Der Kanton stellt die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen bereit. Sie werden ebenfalls aus dem Härtefallfonds finanziert.

4/6

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der kantonale Härtefallfonds wird um 20 Mio. Franken aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 aufgestockt.
2. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
3. Die Härtefallregelung soll für behördlich geschlossene Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge an die ungedeckten Fixkosten sollen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.
4. Die Härtefallregelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken, die aufgrund eines direkt und unmittelbar auf eine behördliche Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zurückzuführenden Umsatzrückgangs Anspruch auf Härtefallentschädigung haben, wird zu 75 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge und zu 25 Prozent in Form von Darlehen umgesetzt. In den Fällen, in denen die Darlehenssumme Fr. 5'000 oder weniger beträgt, wird sie zu 100 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt. Die Gesamtsumme der Unterstützung an die ungedeckten Fixkosten soll sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.
5. Die Umsetzung der Härtefallregelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des Bundes, die in Art. 8b, 8c, 8d, 8e und 8f Covid-19-Härtefallverordnung definiert sind.
6. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
7. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.
8. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021 und nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.

5/6

9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen und die nicht rückzahlbaren Beiträge 35 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreiten.
10. Anträge auf Zugang zum Härtefallprogramm sind bis zum 30. Juni 2021, 24.00 Uhr, einzureichen; Anträge, bei denen nach dem 31. Juli 2021, 24.00 Uhr, nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vorliegen, werden abgeschrieben.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
12. Dieser RRB ersetzt RRB Nr. 34 vom 19. Januar 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)“.
13. Mitteilung an (inkl. Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021] vom 13. April 2021):
Zustellung extern
 - Thurgauer Gewerbeverband, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
 - Verband Gastro Thurgau, Fürstenlandstrasse 53, 9000 St. Gallen
 - Industrie- und Handelskammer Thurgau, Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
 - Verband Thurgauer Landwirtschaft, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Zustellung intern
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Finanzverwaltung
 - Steuerverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



6/6

Beilage:

Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021) vom 13. April 2021